



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Ja zu «Swiss made»-Verordnung für Uhren

Der Regierungsrat stimmt der geplanten Änderung der «Swiss made»-Verordnung für Uhren grundsätzlich zu, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Die «Swiss made»-Verordnung für Uhren regelt den Gebrauch der Herkunftsangabe «Schweiz» für Uhren. Die geltende Verordnung legt den Swissness-Anteil bei Uhren nur für die Uhrwerke fest; Bestandteile des Uhrwerks aus schweizerischer Fabrikation müssen mindestens 50 Prozent des Wertes ausmachen, um als schweizerisch zu gelten. Neu sollen in Übereinstimmung mit der neuen «Swissness»-Gesetzgebung zudem mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten eines Uhrwerks in der Schweiz anfallen. Mit dieser zusätzlichen Bedingung wird die «Swiss made»-Verordnung für Uhren an das neue Markenschutzgesetz angepasst. Zusätzlich müssen mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten einer Uhr in der Schweiz anfallen, was ebenfalls den «Swissness»-Kriterien entspricht.

Nach Ansicht der Regierung führt die Verordnungsrevision in Sachen «Swiss made» für Uhren zu mehr Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit. Der Regierungsrat verlangt einzig eine Ergänzung in Form einer transparenten Regelung für den Fall, dass in der Schweiz einzelne Materialien nicht in genügender Menge vorhanden sind.

Totalrevision der Opferhilfeverordnung

Der Regierungsrat hat die kantonale Opferhilfeverordnung einer Totalrevision unterzogen. Die Verordnung wurde an die verschiedenen Revisionen des eidgenössischen Opferhilfegesetzes und des kantonalen Verfahrensrechts angepasst. In der neuen Verordnung wurde die Systematik des Bundesgesetzes übernommen. Am bisherigen Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen der Opferhilfe wird festgehalten. Es werden auch Verfahrensbestimmungen aufgeführt, welche die Opfer bei ihrer Gesuchstellung zu beachten haben. Neu wird bereits in der Verordnung der Umfang der Soforthilfe, welche in der Kompetenz der Beratungsstelle liegt, festgesetzt. Das bisherige Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährung von längerfristiger Hilfe wird klarer dargestellt. Ebenso wird die Geltendmachung der Ansprüche der potenziellen Opfer detaillierter umschrieben. Schliesslich wird festgelegt, dass bei der Geltendmachung einer Genugtuung, einer Entschädigung oder eines Vorschusses sich das Opfer auch direkt, d.h. nicht über eine Opferberatungsstelle, an das kantonale Sozialamt wenden kann. Die neue Opferhilfeverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Neue Verordnung über pauschale Steueranrechnung

Der Regierungsrat hat auf den 1. Januar 2016 eine neue Verordnung über die pauschale Steueranrechnung erlassen. Hintergrund sind die von der Schweiz mit zahlreichen Staaten abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung. Diese Abkommen sehen u.a. vor, dass in der Schweiz ansässige Empfänger von ausländischen Erträgen von den schweizerischen Steuern entlastet werden. Dazu dient die pauschale Steueranrechnung. Die bisherige Verordnung aus dem Jahre 1968 ist inzwischen teilweise überholt. Die neue Verordnung beseitigt die entsprechenden Mängel. Sie beschränkt

sich auf das Notwendige. Inhaltliche Änderungen gegenüber dem geltenden Recht erfolgen dadurch - bis auf die Aufhebung der Bestimmung über die heute nicht mehr geltende zweijährige Praenumerandobesteuerung - keine.

Teilrevision der Justizvollzugsverordnung

Der Regierungsrat hat auf den 1. Januar 2016 eine Teilrevision der Justizvollzugsverordnung vorgenommen. Hintergrund ist das neue Bundesgesetz über das Informationsrecht des Opfers. Neu wird auf Bundesebene geregelt, dass nach einem abgeschlossenen Strafverfahren Opfer und Angehörige sowie Dritte mit einem schutzwürdigen Interesse bei der Vollzugsbehörde ein schriftliches Gesuch um Information stellen können. Die Vollzugsbehörde entscheidet nach Anhörung des Verurteilten über das Gesuch. Die bisherige Bestimmung in der kantonalen Justizvollzugsverordnung mit praktisch identischem Inhalt wird damit hinfällig und ist aufzuheben.

Verein Friedeck führt weiterhin Time-out Klasse

Der Regierungsrat hat die zwischen dem Erziehungsdepartement und dem Verein Friedeck abgeschlossene Leistungsvereinbarung über die Führung der Time-out Klasse genehmigt. Die Vereinbarung gilt von Anfang 2016 bis Ende 2018. Sie deckt sich im Wesentlichen mit der Ende 2015 auslaufenden Vereinbarung, die sich in allen Belangen bewährt hat. Bei der Time-Out Klasse handelt sich um eine besondere Klasse für Schülerinnen und Schüler mit schwierigem Verhalten, bei welchen die Unterstützung durch interne und beigezogene externe Fachpersonen nicht ausreicht und die daher vorübergehend eine separative Schulung erhalten sollen. Oberstes Ziel ist dabei die Rückintegration in die Regelschule.

Die Time-out Klasse stellt ein sonderpädagogisches Angebot dar. Sie ist nicht nur als Klasse für die Beschulung schwieriger Schülerinnen und Schüler zu verstehen, sondern ist vielmehr Teil eines Kompetenzzentrums im Bereich schwere Verhaltensauffälligkeit. Es werden in erster Linie Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I aufgenommen. Das Angebot entspricht einem ausgewiesenen Bedürfnis der Gemeinden. Der Verein Friedeck ist im Kanton Schaffhausen im Bereich Sonderschulung das Kompetenzzentrum für Kinder und Jugendliche mit schweren Verhaltensauffälligkeiten. Der Verein hat neben der Führung einer Time-out-Klasse auch die Beratung und Unterstützung in schwierigen Schulsituationen sowie die Nachbetreuung bei der Rückintegration sicherzustellen.

Leistungsvereinbarung im Sonderschulbereich

Der Regierungsrat hat die zwischen dem Erziehungsdepartement und der Sonderschule des Vereins Friedeck abgeschlossene Leistungsvereinbarung genehmigt. Das kantonale Sonderschulrecht ermöglicht den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit bewilligten privaten Sonderschulen zur Erfüllung von Bedürfnissen, welche die öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons "Schaffhauser Sonderschulen" nicht abdeckt. Die Sonderschule des Vereins Friedeck erbringt für den Kanton sonderpädagogische, pädagogisch-therapeutische und sozialpädagogische Leistungen. Sie bietet eine Tagessonderschule sowie ein Schulinternat für Kinder und Jugendliche mit schwerer Verhaltensauffälligkeit und besonderem Bildungsbedarf an. Die Tagessonderschule für Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Schaffhausen ist weiterhin voll ausgelastet. Die beiden Wohngruppen sind ebenfalls gut ausgelastet. Die einzelnen Leistungspauschalen konnten leicht gesenkt werden. Die Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung ist wiederum auf ein Jahr befristet, damit den laufenden Veränderungen Rechnung getragen werden kann.